

# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.03.2022

**Tagungsort:** Mehrzweckhalle Riedersbach

## **Anwesend:**

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeister	Ing. POHL Walter
3. Gemeindevorstand	RUSCH Anneliese
4. „	WOLFGRUBER Nina, MA
5. „	EBERHERR Johann
6. „	DIVOS Hannes
7. Gemeinderat	PABINGER Manfred
8. „	BRANDSTÄTTER Christian
9. „	DOPPLER Manuela
10. „	LACKNER Wolfgang
11. „	LOBENTANZ Christoph
12. „	GRUBER Harald
13. „	WOHLAND Rudolf
14. „	Ing. SCHNEIDER Rainer
15. „	ÖTZLINGER Christian
16. „	DANZER Sigrid
17. „	JAIDL Karin
18. „	ERTL Petra
19. „	Ing. SCHMUTZLER Friedrich
20. „	GRÖTZMAIR Kornelia
21. „	JUNGBAUER Michael
22. Ersatzmann /-Frau	RENZL Horst
23. „	JOHAM Fritz
24. „	HARTL Walter
25. „	HÖRTLACKNER Gerhard

## **Entschuldigt fehlten:**

GV Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) SCHMIDLECHNER Erich  
GR RENZL Nikolai  
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

### **Tagesordnung:**

01. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses
02. 031/ Beschlussfassung Neuplanungsgebietsverordnung Kirchberg Siedlung
03. 163/ Beschlussfassung Änderung Vergütung Teilnahme Veranstaltungen Feuerwehren
04. 163/ Beschlussfassung Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhausneubaues für die FF Trimmelkam & FF Wildshut
05. 2110/ Beschlussfassung Anschaffung EDV Ausstattung für Volksschule
06. 240/ Beschlussfassung Ausstattung für Spielplätze Wengerhöhe / Riedersbach und Spielgeräte für Kindergarten
07. 613/ Beschlussfassung geänderte Satzungen Wegeerhalteverband
08. 851/ Beschlussfassung betreffend Kostenübernahme Abgänge der Abwassergenossenschaften
09. / Bericht des Bürgermeisters
- 10./ Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 01.03.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.01.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurden und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

GR Horst Renzl wird als Gemeinderat angelobt.

Bürgermeister – Geht auf den Antrag der SPÖ Fraktion hinsichtlich Wohnstraße ein. Dieser Punkt ist bei der nächsten Sitzung sowie alle anderen Punkte des Straßenausschusses dabei.

### **01. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses**

Bürgermeister – Verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.03.2022.

#### **Prüfungsfeststellung**

Prüfungsausschusssitzung vom 03.03.2022

Das Protokoll vom 18.01.2022 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Die Prüfungen der Globalbudgets wurden - wie in der Tagesordnung angeführt - stichprobenartig durchgeführt und als in Ordnung befunden.

Auf die Rückfragen der Ausschussmitglieder konnten die Rechnungsleger zufriedenstellend antworten.

Die offenen Fragen bezüglich des Volksschulbudgets werden bis zur nächsten Prüfungsausschusssitzung seitens der Gemeinde vorbereitet.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 08.03.2022

In diesem Schuljahr wurde die Leitungsstelle in der Volksschule von Stötzer Korah übernommen.

Aufgrund der Übernahme sind noch einige Punkte hier durchzusehen.

Dies wird in der Prüfungsausschusssitzung am 24.03.2022 abschließend behandelt.  
Der Bericht des Prüfungsausschusses wird einhellig zur Kenntnis genommen.

## **02. 031/ Beschlussfassung Neuplanungsgebietsverordnung Kirchberg Siedlung**

Bürgermeister – Für die Aufstellung der Containerlösung für den Gemeindefeldarzt in Kirchberg ist es notwendig, dass wir in diesem Bereich eine Neuplanungsgebietsverordnung erlassen.

Bürgermeister – Die vorläufige Container Arztpraxis soll dort hinkommen. Die Container werden auf dem Grund der WAG situiert. Dies wurde mit der Raumordnung so besprochen. Auch mit dem Ortsplaner wurde dies so vereinbart. Das künftige Gebäude wird dann auf den zwei Parzellen daneben errichtet. Die Bebauung erfolgt 3-geschossig. Der Entwurf der Neuplanungsgebietsverordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

In Kirchberg will die WAG künftig auch 3 Vollgeschoße haben und so eine Verbesserung der bestehenden Struktur schaffen. Es sollten daher bei den derzeitigen Objekten Umbauten im Dachgeschoß ermöglicht werden. In den 50er Jahren wurde das erste Stockwerk als Halbetage errichtet. Die Umgestaltung sollte auch behindertengerecht sein. Es werden Verbesserungsmaßnahmen mit Lift angestrebt und zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Dies ist mit dem Land noch abzustimmen. In Kirchberg haben wir in manchen Bereichen sogar eine Bebauung mit einer GFZ von 1,0. Um das Parkplatzproblem zu lösen, sind bei einem Neubau pro Wohnung 2,0 Stellplätze zu errichten. Im Bestand ist dies derzeit nicht der Fall. Bürgermeister geht auf die Situation in Riedersbach ein. Bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes soll dann dies so umgesetzt werden. Es sollte auf den angrenzenden Flächen von der Fam. Wokatsch mit einem Bauträger ein Objekt mit Arztpraxis verwirklicht werden. Die Parkflächen für die Ordination werden auf dem anliegenden Bereich der WAG umgesetzt – von der WAG wird dieses Grundstück dafür zur Verfügung gestellt.

GR Schmutzler – In einem Schreiben wird eine Geschoßanzahl von 2 + Dachgeschoß empfohlen. Diskussion mit GR Schmutzler betreffend Geschoßanzahl bei den WAG Objekten.

Bürgermeister – Der Antrag der WAG auf 3 Vollgeschoße wird erst gestellt. Der Platz der von der WAG bereitgestellt wird ist für die Aufstellung der Container.

Bürgermeister – Geht auf die vorliegende Stellungnahme der Salzburg AG hinsichtlich Situierung der Container ein. Der Neubau müsste dann binnen zwei Jahren durchgezogen werden.

GR Schmutzler – Erkundigt sich warum die Anzahl der Parkflächen so definiert wurde.

Bürgermeister – Erklärt wie hier die Parkflächen definiert wurden. Für die Arztpraxis sind ca. 10 Parkplätze vorgesehen.

GV Divos – Erkundigt sich hinsichtlich Sanierung der Siedlung Kirchberg und warum nicht der Bebauungsplan über die ganze Siedlung drübergelegt wird.

Bürgermeister – Derzeit geht es nur um die freien Flächen und der Notwendigkeit zur Aufstellung der Container.

GV Divos – Bei drei Häusern gibt es derzeit schon ausgebaute Dachgeschoße.

Bürgermeister – Bei einer 3-Geschoßigkeit soll es definitiv einen Lift geben.

Diskussion über die Anzahl der Parkflächen.

Bürgermeister – Es soll bis zur Straße 14 Parkfläche geben.

Die zu erlassende Neuplanungsgebietsverordnung lautet wie folgt:

## **VERORDNUNG ZUM NEUPLANUNGSGEBIET**

§ 37b Abs. (1) der OÖ ROG 1994 idGF

Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung

erforderlich ist. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung, die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben.

Der Gemeinderat von St. Pantaleon hat in seiner Sitzung vom 08.03.2022 beschlossen:

Die in der nachstehenden Abbildung abgegrenzten Grundstücke Nr. 466, 467, 468, 469, 470, 471, 476, 477, 482, 483, 484, 485, 515/4 und 515/6 der KG 40322 St. Pantaleon in der Ortschaft Kirchberg mit einer Gesamtfläche von ca. 8.570 m<sup>2</sup> oder ca. 0,86 ha werden gemäß § 37b Oö. ROG 1994 idgF zum Neuplanungsgebiet erklärt:

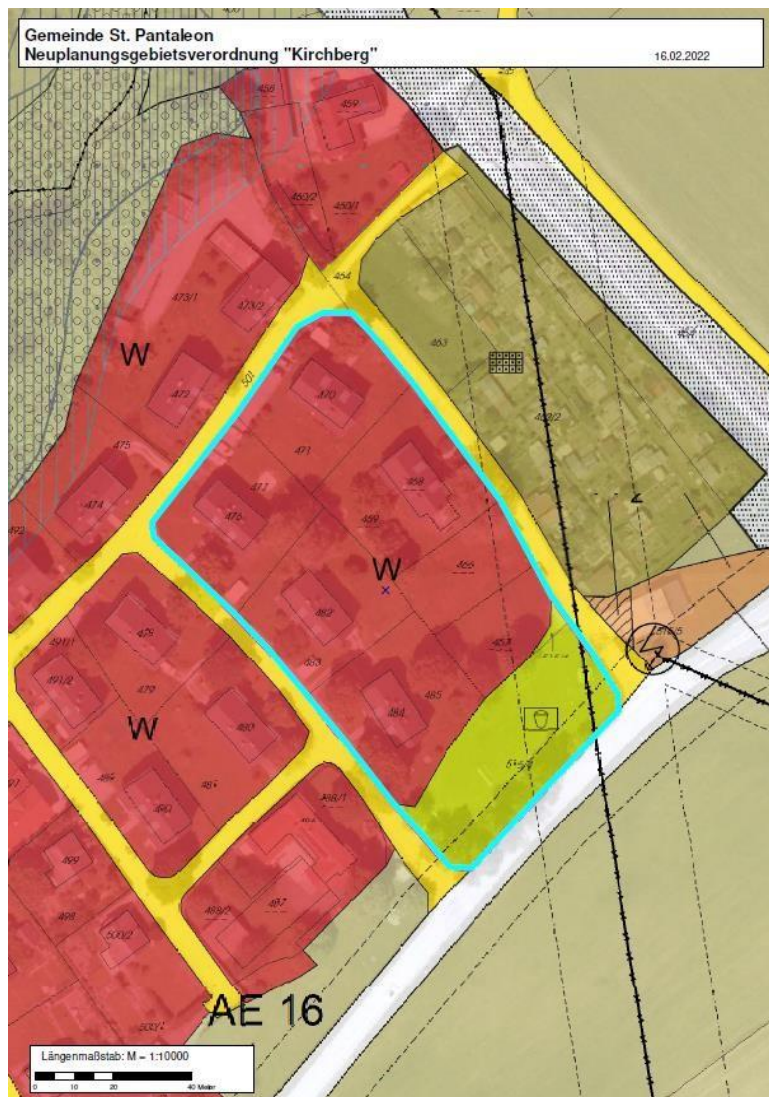


Abbildung 1: Abgrenzung und Lageplan des Neuplanungsgebietes (türkise Linie).

#### Begründung:

Bei den gegenständlichen Grundstücken handelt es sich um überwiegend bebaute und teils in der Baulandreserve befindliche Parzellen innerhalb der Ortschaft Kirchberg. Die Grundstücke befinden sich sowohl in Bau- als auch Grünland und weisen die Widmungskategorie „Wohngebiet“ bzw. „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ (Parzellen Nr. 515/6 und 515/4) auf.

Das Siedlungsgebiet in Kirchberg ist im Bereich des Neuplanungsgebiets und seiner Umgebung mit Mehrparteienhäusern bebaut, im Südwesten Richtung Landesstraße L501 lösen Ein- bis

Zweifamilienhäuser die Mehrparteienhäuser ab. Im Nordosten grenzt eine Dauerkleingartensiedlung.

Geplant ist die Bebauung der Parzellen Nr. 466, 467 und 515/6 mit einem Wohnobjekt inkl. einer Arztpraxis. Das geplante Gebäude in offener Bauweise soll drei Geschoße aufweisen, wobei die Arztpraxis im Erdgeschoss angedacht ist. Die erforderlichen Stellplätze sollen überwiegend auf den genannten Liegenschaften untergebracht werden sowie auf einer an die Parz. Nr. 467 und 515/6 angrenzenden Teilfläche der Parz. Nr. 515/4, welche im Zuge dessen in Wohngebiet umgewidmet werden müsste. Mit einer zeitnahen baulichen Verwertung ist zu rechnen. Während der Bauphase des Wohnobjekts mit Arztpraxis soll die Arztpraxis temporär in einem Container untergebracht und in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der geplanten Nutzungsänderungen in der gegenständlichen Ortslage, der querenden Hochspannungsfreileitung samt freizuhaltenden Schutzbereich und der strukturellen Vorgaben des Baubestandes, wird es als erforderlich erachtet für das im Lageplan (siehe Abb. 1) abgegrenzte Planungsgebiet ein Neuplanungsgebiet zu erlassen und darauf aufbauend einen Bebauungsplan zu verordnen.

Gemäß § 31 des OÖ ROG idgF hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgabe der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist.

Folgende, für die Planung maßgebliche Punkte sind Inhalt der Neuplanungsgebietsverordnung:

- ▶ Ziel ist die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Insbesondere ist auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne sowie auf die Erfordernisse des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen.
- ▶ Bauweise: Offene Bauweise.
- ▶ Geschoßanzahl: max. III
- ▶ Geschoßflächenzahl (GFZ): max. 0,75
- ▶ KFZ-Stellplätze: Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf Eigengrund vorzusehen. Für Arztpraxen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. §15 Abs. 2 Z 5 BauTV 2013, wonach pro 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mind. ein Stellplatz erforderlich wird.

§ 37b Abs. (2) der OÖ ROG idgF

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. BauO 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. BauO 1994, sinngemäß.

§ 37b Abs. (3) der OÖ ROG idgF

Verpflichtungen, die sich bei Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 ergeben hätten, wenn der neue oder geänderte Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan schon zur Zeit ihrer Erteilung rechtswirksam gewesen wäre, können nach dem Rechtswirksamwerden des Plans von der Baubehörde nachträglich vorgeschrieben werden, sofern die Bewilligung noch wirksam ist.

§ 37b Abs. (4) der OÖ ROG idgF

Die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans oder der Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

§ 37b Abs. (5) der OÖ ROG idgF

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen; eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 08.03.2022.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen: 09.03.2022

Abgenommen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Neuplanungsgebietsverordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**03. 163/ Beschlussfassung Änderung Vergütung Teilnahme Veranstaltungen Feuerwehren**

Bürgermeister – Geht auf den GR-Beschluss vom 21.11.2002 ein. „Für die Teilnahme an Seminaren, Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Mitglieder der Feuerwehren € 25,00 (wenn im Bezirk Braunau) bzw. € 35,00 (wenn außerhalb des Bezirkes Braunau) pro Lehrgang;“

Bürgermeister – Eine Anpassung wäre erforderlich, welche folgendermaßen lauten sollte: Es sollte für die Teilnahme an Veranstaltungen für die Feuerwehren pro Tag und Lehrgang ein Betrag in der Höhe von € 25,00 (wenn im Bezirk Braunau) bzw. € 35,00 (wenn außerhalb des Bezirkes Braunau) bezahlt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die oben genannte Vergütungsregelung entsprechend anzupassen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **04. 163/ Beschlussfassung Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhausneubaues für die FF Trimmelkam & FF Wildshut**

Bürgermeister - Anbei die Schreiben der beiden Feuerwehren hinsichtlich der Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhausneubaues für die FF Trimmelkam & FF Wildshut. Die beiden Schreiben werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Es ist ein Beschluss für den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses zu fassen. Es hat ein Gespräch mit den beiden Feuerwehren und dem Abschnitt gegeben. Es soll ein gemeinsames Feuerwehrzeughaus für die FF Trimmelkam und die FF Wildshut geschaffen werden. In St. Georgen hat es auch Ähnliches gegeben. Es sollte nunmehr ein Grundsatzbeschluss gefasst werden und dann nach Linz gesandt werden. Anschließend geht es um die Finanzierung, welche noch zu klären ist. Für die Feuerwehren geht es dann darum, einen gemeinsamen passenden Platz zu finden.

GV Eberherr – Dies eine wichtige Investition für die Zukunft – bei der Besprechung war auch die FF St. Pantaleon dabei.

Bürgermeister – Bedankt sich für die Verantwortung der handelnden Personen – hinsichtlich Einsatzfähigkeit ist dies nicht wesentlich geändert. Dies ist sicherlich ein zukunftsweisendes Projekt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Beschluss dahingehend zu fassen, dass ein gemeinsames Feuerwehrhaus für die Feuerwehren FF Wildshut und FF Trimmelkam an einem noch zu definierenden Standort errichtet wird.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **05. 2110/ Beschlussfassung Anschaffung EDV Ausstattung für Volksschule**

Bürgermeister - Nachfolgend die entsprechenden Angebote von zwei Anbietern zur Beschlussfassung in dieser Angelegenheit. Vbgm Pohl hat sich um diese Angelegenheit gekümmert.

Angebot Fa. Jeti für 10 Lifebook € 16.718,40

Angebot Fa. Lorentsich für 10 Think Book € 11.910,00

Servicekosten Fa. Lorentsich € 109,00 /Netzwerk, € 95,00 für PC Techniker

Servicekosten Fa. Jeti € 100,00 / h für alle Bereiche

Vbgm Pohl – Bin mit dem AL in der Volksschule gewesen. Habe 5 Firmen angeschrieben. Von zwei Anbietern wurden Angebote abgegeben. Für Leasingvarianten haben wir keine Angebote erhalten. Der Test der Geräte war ok. Die Anwender würden sich über neue Geräte freuen.

Bürgermeister – Es wurden auch Dockingstationen angeboten. Hinsichtlich Vernetzung ist derzeit keine Maßnahme zu setzen. Es sollte nach der Vorstandssitzung noch die Wartungskosten geklärt werden.

Vbgm Pohl – Wir sollten 2 – 3 Dockingstationen für diese Notebooks kaufen. Ich habe derzeit eine komplette Variante inklusive Dockingstationen anbieten lassen. Eventuell wäre es möglich durch einen Drittanbieter günstigere Dockingstationen zu erhalten.

GV Eberherr – Dann würden wir uns vielleicht tausend Euro sparen. Diese Einsparung wäre marginal – wir sollten hier keine Experimente mit Drittanbietern eingehen und alles bei einem Lieferanten kaufen.

GV Divos – Es sollte alles aus einer Hand zusammenpassen. Im Gemeindevorstand wurde über einen Wartungsvertrag gesprochen.

Amtsleiter – Es ist hier kein Wartungsvertrag notwendig – auch in der Vergangenheit wurde für die EDV Geräte kein Wartungsvertrag abgeschlossen. Die Kosten für den Support sind bekannt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die EDV Ausstattung entsprechend dem vorliegenden Angebot durch die Firma Lorentsich inklusive der benötigten Dockingstationen anzukaufen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**06. 240/ Beschlussfassung Ausstattung für Spielplätze Wengerhöhe / Riedersbach und Spielgeräte für Kindergarten**

Bürgermeister - Nachfolgend einige Angebote betreffend Ausstattung für Spielplätze Wengerhöhe, Riedersbach und Spielgeräte für Kindergarten.

**Vergleich Angeb. Spielplätze**

Artikel	Agropac	Berliner S.	Fritz_Fried	Pointner
Netzbrücke 4,0 m	4.130,60 €	4.730,00 €	4.290,94 €	4.490,00 €
Sandkasten Lä.200x200	722,95 €		1.372,45 €	
Sandkasten Kief.		980,00 €		948,00 €
<b>Pavillon 360 x 360</b>	<b>4.217,05 €</b>	<b>k. Angeb.</b>		
Pavillon 5,0m			10.584,11 €	
<b>Pavillon 465 cm</b>				<b>7.994,00 €</b>
Tisch Archi 2 B.	456,95 €			
Bank Archi	760,00 €			
GFK Rutsche L 520	1.505,75 €	1.620,00 €	2.642,60 €	1.569,00 €
Dränagefl. Fallsch.	16,80 €			
Spielplatzs. Big Bag	139,00 €			
Transportp.	170,00 €	120,00 €		
Installationsabn.	n.A.		300,00 €	
Baustelleneintr.	278,00 €		970,00 €	
Gesamt	12.397,10 €	7.450,00 €	20.160,10 €	15.001,00 €

Amtsleiter – Erklärt den Vergleich der Angebote. Einige Positionen wurden mit anderen Maßen bzw. anderen Holzsorten angeboten.

Bürgermeister – Geht auf den Pavillon ein. Es wurde im Vorfeld der Vor- und Nachteil von Pavillons diskutiert. Böden werden hier leicht kaputtgemacht. Ein Pavillon ist wenig einsehbar und kann daher leicht beschädigt werden. Anstatt eines Pavillons könnte man auch Spielgestelle aufstellen.

GV Eberherr – Schlägt vor, den Pavillon im Ausschuss zu behandeln. Dann sollte man auch **nach einer Begehung aller Spielplätze den Bedarf im Ausschuss besprechen**. Wir sollten überlegen **bei den Schaukeln**, anstatt Hackschnitzel oder Schotter Fallschutzmatten anzuschaffen.

GV Divos – Geht auf verschiedene Spielbereiche ein – hier sollten die Fallschutzbereiche überarbeitet werden.

GV Eberherr – Beim Spielplatz Kirchberg sollte ein **ev. betonierter Tischtennistisch** errichtet werden.

Bürgermeister – Vertagt diesen Punkt um inzwischen für alle Bereiche die geplanten Geräte bzw.

Neuanschaffungen definieren zu können. Der Ausschuss sollte sich das hier überall anschauen.

Neben der Behandlung im Ausschuss sollte dies auch mit den Wohnungsgesellschaften hinsichtlich einer Kostenbeteiligung geklärt werden. Die Gemeinde saniert diese Spielplätze immer wieder mit hohem Aufwand. Es wir ein Gespräch mit allen Wohnungsgesellschaften geben.

Bürgermeister – Geht auf den Spielplatz in St. Pantaleon ein – hier sollte definiert werden, welche Geräte angeschafft werden.

Vbgm Pohl – Es sollten alle Spielplätze in St. Pantaleon möglichst zeitnah überarbeitet werden.

GR Joham – Wie weit sind wir hier verpflichtet? Wir sollten das baurechtlich abklären, welchen Anteil hier die WAG übernehmen muss.

GV Rusch – Wir müssen hier immer wieder Reparaturen durchführen.

Bürgermeister – Die WAG sollte hinsichtlich des Spielplatzes angeschrieben werden. Vorerst sollten nur die Reparaturen angeschafft werden.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, die angebotenen Reparaturen durch die Firma Pointner durchführen zu lassen und in weiterer Folge die oben angeführten Schritte zu veranlassen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

### **07. 613/ Beschlussfassung geänderte Satzungen Wegeerhalteverband**

Bürgermeister – Erklärt die Funktion eines Wegeerhalteverbandes im Zusammenhang mit den Güterwegen. Güterwege werden grundsätzlich als Zufahrt zu nicht erschlossenen landwirtschaftlichen Anwesen errichtet, wobei hier mindestens 3 Landwirtschaften erschlossen werden. Für die Errichtung eines Güterweges müssen dann bis 20 % die Anrainer bezahlen. Bürgermeister geht auf die Finanzierung des letzten errichteten Güterweges in Stockham. Derzeit werden keine neuen Güterwege errichtet.

Anbei die geänderten Satzungen des Wegeerhalteverbandes – diese sind einer Beschlussfassung zuzuführen.

## **VEREINBARUNG**

der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Braunau: Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen b. M., Geretsberg, Gilgenberg a. W., Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Höhnhart, Kirchberg b. M., Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen a. d. E., Palting, Perwang, Pischelsdorf a. E., Polling, Roßbach, Schalchen, Schwand i. I., St. Georgen a. F., St. Johann a. W., St. Pantaleon, St. Radegund, St. Veit i. I., Tarsdorf, Treubach, Überackern und Weng i. I.;

der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Gmunden: Altmünster, Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gmunden, Gosau, Grünau, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Obertraun, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham, Scharnstein, St. Konrad, St. Wolfgang i. S., Traunkirchen und Vorchdorf; und der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Vöcklabruck: Ampflwang i. H., Atzbach, Aurach a. H., Berg i. A., Desselbrunn, Fornach, Frankenburg a. H., Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand, Manning, Mondsee, Neukirchen a. d. V., Niederthalheim, Nußdorf a. A., Oberhofen a. I., Oberndorf b. Schw., Oberwang, Ottngau a. H., Pfaffing, Pilsbach, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen a. Tr., Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, St. Georgen i. A., St. Lorenz, Schlatt, Schörfling a. A., Steinbach a. A., Straß i. A., Tiefgraben, Timelkam, Ungenach, Unterach a. A., Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen i. A., Weyregg a. A., Wolfsegg a. H., Zell am Moos und Zell a. P.; über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Alpenvorland (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsstelle**

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Alpenvorland“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Mondsee.
3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Gebäude der Straßenmeisterei Mondsee, Am Moos 543/2, 5310 Mondsee.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

### **§ 5**

#### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

## **§ 7**

### **Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns**

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

## **§ 10**

### **Entschädigungen**

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben

Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.  
(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

## **§ 11**

### **Unterfertigung von Urkunden**

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

## **§ 12**

### **Haushaltsführung**

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

## **§ 13**

### **Haftung**

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

## **§ 14**

### **Mitteilungspflicht**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

## **§ 15**

### **Austritt**

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

#### **§ 17**

##### **Entscheidung in Streitfällen**

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

#### **§ 18**

##### **Aufsicht über den Verband**

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die geänderten Satzungen des Wegeerhalteverbandes zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **08. 851/ Beschlussfassung betreffend Kostenübernahme Abgänge der Abwassergenossenschaften**

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen der drei Kanalgenossenschaften betreffend die Beschlussfassung zur Kostenübernahme der Abgänge ein.

Es sind von zwei ABA Genossenschaften die Abgänge zu decken.

Bürgermeister – Wir sind verpflichtet, Haftung zu übernehmen. Es wird bei der ABA Genossenschaft Stockham / Wildshut / Roidham demnächst ein Gespräch mit den Verantwortlichen hinsichtlich weiterer Vorgangsweise geben.

GV Divos – Geht auf den Prüfbericht ein.

GR Pabinger – Genossenschaften führen immer wieder die Investitionen die im Rahmen der Errichtung getätigt wurden. Es wurden für die Gemeinde um ca. € 300.000,00 Straßen saniert.

Bürgermeister – Im Zuge der Errichtung der Kanalisation wurden natürlich auch Straßen wieder mit instandgesetzt. So waren dies laut Aussage der Kanalgenossenschaft SLL ca. € 300.000,00.

GV Eberherr – Zweifelt die Höhe von € 300.000,00 an.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Abgänge wie folgt zu übernehmen:

ABA Genossenschaft Stockham / Wildshut - € 5.350,25

ABA Genossenschaft SLL - € 17.276,34

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

#### **09. / Bericht des Bürgermeisters**

##### **Arztpraxis Kirchberg**

Bürgermeister – Berichtet von den Arbeiten im Bereich der neuen Arztpraxis. Am Montag kommen die Container. Die Firma Schuster kümmert sich um den Strom. Die Leitungen der A1 und Energie AG müssen noch realisiert werden. Der Parkplatz wurde befestigt. Bürgermeister berichtet von einem Gespräch mit der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich Nachfolge Arztstelle.

Der Standort ist nicht wesentlich verändert. Ab Todesfall bleiben nur 7 Monate Zeit, hier eine neue Arztstelle zu etablieren sonst besteht die Gefahr, hier keine Hausapotheke mehr zu erhalten, wenn es unter 6,0 km entfernt ist. Alt Kirchberg steht nicht zur Verfügung. Die bestehende Ordination ist zu teuer und zu klein. Der Lieferant der Medikamente, Fa. Kwizda unterstützt den neuen

Gemeindearzt. Die Auskofferung zahlt die Gemeinde. Die Organisation hat die Gemeinde übernommen. Die Ansiedelung der Praxis ist im Zeitplan und wird Anfang April über die Bühne gehen. Eine bisherige Angestellte wird er übernehmen. Der Beginn wird im April sein aber sicherlich nicht am 1. April.

### **Verfahren Widmung Riedersbach für Supermarkt**

Bürgermeister berichtet vom positiv abgeschlossenen Widmungsverfahren. Mit der Billa hat es bereits Vorgespräche gegeben.

### **Ausspeisung – Verteilerküche**

Bürgermeister – Die Ausspeisung Verteilerküche ist seit Freitag in Betrieb.

### **PV Anlagen**

Bürgermeister – Es sind PV Anlagen in den Schulen/ Kindergarten im Betrieb. Es wird ein Antrag für die Bereiche Feuerwehr gestellt.

### **Seebewirtschaftung**

Bürgermeister - Zwischen Dr. Moser von der Stiegl und Huemer gibt es Gespräche wegen Grundtausch. Es sollte hier eine zukunftsweisende Lösung vereinbart werden.

### **Personal**

Bürgermeister – Geht auf die Ausfälle im Büro wegen Corona ein. Kollegin Schöppl hat dann sogar eine Bauangelegenheit übernehmen müssen. Der Kindergarten ist auch aufgrund dieser Corona-Situation sehr am Limit. Die Volksschulleiterin hat aufgrund der Corona Situation das Problem, dass sie eine Unterstützung für eine Lehrerin benötigt, die keinen körperlichen Kontakt mehr aufgrund ihrer Schwangerschaft zu den Schülern haben darf. Dafür wird als Unterstützung kurzfristig eine Person angestellt. Wenn sich die Situation ändert ist diese Unterstützung dann vielleicht nicht mehr notwendig.

GV Eberherr – Schlägt vor, dass wir versuchen, diese Kosten dann dem Land weiter zu verrechnen.

### **Raumordnung**

Bürgermeister – In einer der nächsten Sitzungen soll ein entsprechender Beschluss über die künftige Überarbeitung des Raumordnungskonzeptes und Entwicklungskonzeptes gefasst werden.

### **Todesfall Bürgermeister Mauerkirchen**

Bürgermeister – Berichtet davon, dass der Bürgermeister der Gemeinde Mauerkirchen verstorben ist.

### **10./ Allfälliges**

GV Divos – Ersucht um die Übermittlung des Berichtes der Sicherheitsfachkraft.

Amtsleiter – Wird ihm diesen Bericht übermitteln.

GR Hörtlackner – Erkundigt sich, ob wir die Bezeichnung „Gesunde Gemeinde“ in der Ausspeisung verloren haben und warum die Eltern keine Info erhalten haben.

GV Rusch – Wir sind nach wie vor „Gesunde Gemeinde“ – nach einer Information an die Regionalleitung wurde uns die Bezeichnung „Gesunde Schulküche“ entzogen. Es wird hier Kontakt mit der Regionalleitung aufgenommen.

Bürgermeister- Findet es traurig, dass man sich hier nicht erkundigt.

Bürgermeister – Wir werden das Thema der Schulköchin übernächste Woche in der Vorstandssitzung diskutieren.

GV Wolfgruber – Bedankt sich für die Errichtung des Froschzaunes. Für die Betreuung wären noch 4 – 5 Tage übriggeblieben – es wird um Übernahme dieser Betreuungstage gebeten.

Sie weist auf die Müllsammelaktion im März hin. Es wird eine eigene Aktion der Gemeinde hier geben.

Vbgm Pohl – Geht auf die Spendenaktion für die Ukraine ein. Es gibt einen Sammelplatz bei der Gemeinde wo die Sachen gesammelt werden können. Seit letzten Freitag ist schon sehr viel gespendet worden – dies ist sehr erfreulich. Für Riedersbach organisiert dies Frau Hemetsberger. Die Spendenaktion spricht sich sehr rasch herum – alles was transportabel ist und weiterverwendet werden kann, könnte man grundsätzlich spenden.

Bürgermeister – Es können auch Unterkünfte für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden.

GV Eberherr – Der Gehweg entlang vom Spielplatz in Riedersbach muss dringend repariert werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Schriftführer

.....

Bürgermeister

.....

ÖVP-Fraktion

.....

OGF-Fraktion

.....

SPÖ-Fraktion

.....

FPÖ-Fraktion

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: